

Europäische Finanzminister: Antwortbrief an US-Finanzminister Mnuchin zu Säule 1 und 2

Wie bereits berichtet, hat der US-Finanzminister Mnuchin einen Brief an vier europäische Finanzminister geschrieben, wonach bei den Diskussionen um die globale Neuverteilung der Besteuerungsrechte an Unternehmensgewinnen (Säule 1) eine Pause eingelegt werden sollte (vgl. TAX WEEKLY # 23/2020). In einem [gemeinsamen Brief vom 17.06.2020](#) haben sich die Regierungen der vier europäischen Staaten (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien und Spanien) dennoch für die Fortsetzung der Verhandlungen auf OECD-Ebene eingesetzt und die USA dazu aufgerufen, an den Verhandlungstisch zurückzukehren. Auch OECD-Generalsekretär Angel Gurría hat in seiner offiziellen [Pressemitteilung vom 18.06.2020](#) bekräftigt, dass die OECD an dem anvisierten Zeitplan festhalten werde.

Bundesgesetzblatt: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz veröffentlicht und in Kraft getreten

Am 30.06.2020 wurde nun das Zweites Corona-Steuerhilfegesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (vgl. zum Inhalt „[Beschlussempfehlung und Bericht](#)“ des Bundestags-Finanzausschusses vom 24.06.2020) und ist damit am 01.07.2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll ein Großteil der steuerlichen Maßnahmen aus dem vom Koitionsausschuss am 03.06.2020 beschlossenen Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket („Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“) umgesetzt werden.

Insgesamt werden mit dem Gesetz folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Der **Umsatzsteuersatz** wird befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 auf 16 % und von 7 auf 5 % gesenkt.
- Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Voraussetzung ist, dass ein zollrechtlicher Zahlungsaufschub bewilligt ist. Im Beschluss des Koitionsausschusses war noch vom „26. des Folgemonats“ die Rede. Der Termin, ab dem die Änderung erstmals anzuwenden ist, soll mit BMF-Schreiben bekanntgegeben werden, sobald feststeht, bis wann die IT-technischen Voraussetzungen geschaffen werden können.
- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für die VZ 2020 und 2021 auf € 5 Mio. bzw. € 10 Mio. (bei Zusammenveranlagung) erweitert (§ 10d EStG). Ergänzt wird diese Ausweitung durch neue Regelungen, die den Verlustrücktrag aus VZ 2020 unmittelbar finanzwirksam schon über die Vorauszahlungen bzw. die Steuererklärung für den VZ 2019 nutzbar machen können. Auf Antrag wird nach § 110 EStG der für die Bemessung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 zugrunde gelegte Gesamtbetrag der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) pauschal um 30 % gemindert (maximal um € 5 Mio. bzw. € 10 Mio. bei Zusammenveranlagung). Ebenfalls auf Antrag wird nach § 111 EStG bei der Steuerfestsetzung für den VZ 2019 pauschal ein Betrag in

Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit) des VZ 2019 als vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 abgezogen (maximal € 5 Mio. bzw. € 10 Mio. bei Zusammenveranlagung). Beide Regelungen setzen lediglich voraus, dass die Vorauszahlungen für den VZ 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag überprüft und die Veranlagung für den VZ 2019 entsprechend korrigiert.

Gegenüber einer ersten Formulierungshilfe des BMF haben sich in Bezug auf den Verlustrücktrag und den Mechanismus nach §§ 110 und 111 EStG noch folgende Änderungen ergeben:

- Verlustrücktrag € 5 Mio. bzw. € 10 Mio. auch vom VZ 2021 in den VZ 2020.
- „Auf Antrag und Nachweis“ Möglichkeit einer Kürzung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 und der Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags im VZ 2019 über die 30 %-Pauschale hinaus (maximal € 5 Mio. bzw. € 10 Mio.).
- Führt die Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 am Ende zu einer Nachzahlung in der Veranlagung, wird diese auf Antrag zinslos gestundet. Der Bundestag hat dies noch um eine ausdrückliche Befristung ergänzt. Die gestundete Nachzahlung für 2019 ist spätestens einen Monat nach der Veranlagung 2020 an das Finanzamt zu entrichten.
- Wird der Einkommensteuerbescheid für 2019 vor dem zwei Wochen nach der Gesetzesverkündung folgenden Tag bestandskräftig, kann der Antrag bis zu dem einen Monat nach der Gesetzesverkündung folgenden Tag nachträglich gestellt werden.

Diese Änderungen sind zu begrüßen. Keinen Zugang zur schnellen Berücksichtigung von Verlustrückträgen erhalten jedoch weiterhin diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen der Corona-Verlust, insbesondere bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren, erst in den VZ 2021 fällt. Denn zum einen gilt der Mechanismus nach §§ 110, 111 EStG nicht für den Verlustrücktrag aus dem VZ 2021. Und zum anderen ist in solchen Fällen regelmäßig auch ein pauschaler vorläufiger Verlustrücktrag aus dem VZ 2020 in den VZ 2019 schon tatbestandlich ausgeschlossen, da dies eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für den noch wenig betroffenen VZ 2020 auf null Euro voraussetzen würde. Die betroffenen Steuerpflichtigen müssten also mindestens bis zum Jahr 2022 (früheste Veranlagung für den VZ 2021) warten, um den steuerlichen Verlustrücktrag finanzwirksam geltend machen zu können, obwohl sie wirtschaftlich von der Corona-Krise zum gleichen Zeitpunkt getroffen wurden.

- Einführung einer **degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden (§ 7 Abs. 2 EStG).
- Bei der **Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen**, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben (reine Elektrofahrzeu-

ge), wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von € 40.000 auf € 60.000 erhöht (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG).

- Vorübergehende Verlängerung der **Reinvestitionsfristen des § 6b EStG** um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden **Fristen nach § 7g EStG** für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen um ein Jahr.
- Bei der ermäßigenden Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer nach **§ 35 EStG** wird der Faktor ab dem VZ 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der **Gewerbesteuer** wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2020 und ohne zeitliche Befristung von € 100.000 auf € 200.000 erhöht.
- Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein **einmaliger Kinderbonus** von € 300 gewährt. Der Kinderbonus wird nach § 66 Abs. 1 Satz 3 EStG als Kindergeld im Rahmen der Günstigerprüfung mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet.
- Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird befristet auf zwei Jahre von derzeit € 1.908 auf € 4.008 für die Jahre 2020 und 2021 angehoben (§ 24b Abs. 2 EStG).
- Erhöhung bzw. **Verdoppelung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage** auf € 4 Mio. im Zeitraum von 2020 bis 2025. Aufgrund beihilferechtlicher Risiken in Bezug auf die noch im Regierungsentwurf vorgesehene rückwirkende Erhöhung wird die Anhebung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze erst für solche förderfähigen Aufwendungen vorgesehen, die nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 entstanden sind.
- Unabhängig von den konjunkturpolitischen Maßnahmen sind in dem Gesetz zudem **steuerstrafrechtliche Maßnahmen** enthalten. Diese sollen laut Begründung im Zusammenhang mit der Cum/Ex-Aufarbeitung zu sehen sein. So wird die absolute Verfolgungsjährung gem. § 376 Abs. 3 Satz 1 AO bei besonders schwerer Steuerhinterziehung auf 25 Jahre (bisher 20 Jahre) verlängert, um zukünftig für komplexe Verfahren vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität mehr Zeit zur Verfügung zu stellen und dadurch Verfahrensverschleppungen unattraktiv zu machen. In § 375a AO wird zudem geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung für Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 StGB angeordnet werden kann. Dem Täter soll so der wirtschaftliche Anreiz zur Begehung von Straftaten genommen werden, weil ihm das dadurch oder hierfür Erlangte (Vermögensvorteile) effektiv entzogen werden kann. Im Bundestag erfolgte schließlich noch eine Ausdehnung der Vorschrift auch auf Fälle des Wertersatzes und bei Drittbegünstigten. § 375a AO in der neuen Fassung gilt für alle bei Gesetzesverkündung noch nicht verjährten Steueransprüche.

Noch nicht enthalten ist insbesondere die ebenfalls vom Koalitionsausschuss beschlossene Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes mit dem angekündigten Optionsmodell für Personengesellschaften. Dem Vernehmen nach hat das BMF hierzu unter dem Arbeitstitel „Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz“ zeitnah einen separaten Gesetzentwurf zugesagt.

Bundesregierung: Festlegung der steuerlichen Prioritäten für die deutsche Ratspräsidentschaft

Seit dem 01.07.2020 hat Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft inne. Während des EU-Ratsvorsitzes kommt Deutschland damit nicht nur die Aufgabe zu, in der EU die eigenen Interessen zu vertreten, sondern auch (verstärkt) die Rolle des „neutralen Vermittlers“ zu übernehmen und bei aktuellen europäischen Dossiers wichtige Weichenstellungen vorzunehmen.

Das [Arbeitsprogramm](#) der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde am 24.06.2020 vom Bundeskabinett beschlossen und am 30.06.2020 veröffentlicht. Die Ziele im Bereich der Steuer- und Finanzpolitik (S. 10 f.) sind im Arbeitsprogramm unter der Überschrift „Nachhaltige Finanzmarktarchitektur, stabile Finanzpolitik und Steuergerechtigkeit“ aufgelistet:

- Die Bundesregierung bekennt sich dazu, nach dem Abschluss der Verhandlungen zum OECD-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft die Umsetzung der Ergebnisse in der EU voranzutreiben und verweist explizit auf die geplante Einführung der effektiven globalen Mindestbesteuerung (unter Spalte 2 des OECD-Projekts).
- Darüber hinaus will sich die Bundesregierung weiterhin für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf europäischer Ebene einsetzen.
- Eine Überarbeitung der Amtshilferichtlinie soll nicht nur der Vereinfachung der Besteuerung und der besseren Zusammenarbeit der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten dienen, sondern auch einer wirksamen Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

BMF: Schreiben zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze und angepasste Ausfüllanleitungen für die Steuererklärungen

Die Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % wurde am 29.06.2020 vom Gesetzgeber beschlossen und ist zum 01.07.2020, befristet bis zum 31.12.2020, in Kraft getreten.

Nach den im Vorfeld der Gesetzesänderung veröffentlichten diesbezüglichen Entwürfen (vgl. TAX WEEKLY # 23/2020 und #24/2020) erging nunmehr das finale [BMF-Schreiben vom 30.06.2020](#). Die inhaltlichen Änderungen im Vergleich zur vorherigen Entwurfsversion vom 26.06.2020 beschränken sich auf redaktionelle Änderungen. Maßgebliche Inhalte des BMF-Schreibens sind diverse Nicht-beanstandungsregelungen, Vereinfachung und, vor dem Hintergrund der befriste-

ten Senkung der Steuersätze, entsprechende Regelungen für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Rückkehr zu den gegenwärtigen Steuersätzen ab dem 01.01.2021.

Daneben hat das BMF mit Datum vom 01.07.2020 zwei weitere BMF-Schreiben erlassen und passt hiermit sowohl die [Anleitung zur Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020](#) als auch die [Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2020](#) unter anderem an die speziellen Erklärungspflichten an, welche sich für Anzahlungsvorgänge aufgrund des Steuersatzwechsels ergeben können. Die Vordruckmuster für die Steuererklärungen, insbesondere die Formulare „Umsatzsteuer-Voranmeldung 2020“ und „Umsatzsteuererklärung 2020“ bleiben unverändert bestehen.

BMF: Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurants- und Verpflegungsdienstleistungen zum 01.07.2020

Im Zuge der beiden Corona-Steuerhilfegesetze ergibt sich für den Bereich der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nunmehr ein kaskadierendes System von Steuersatzänderungen. Für den Zeitraum ab dem 01.07.2020 und nach dem 31.12.2020 unterliegt die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle letztlich einem (abgesenkten) ermäßigten Steuersatz von 5 %, für Getränke gilt ein (abgesenkter) allgemeiner Steuersatz von 16 %. Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 gilt für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dann der ermäßigte Steuersatz von 7 % und der Verkauf von Getränken unterfällt dem allgemeinen Steuersatz von 19 %.

Als Reaktion auf die sich in der Praxis ergebenden Fragen zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 02.07.2020](#) eine Hilfestellung für die Preisaufteilung von Kombiangeboten sowie von Pauschalangeboten im Zusammenhang mit Beherbergungsleistungen veröffentlicht.

Der neu eingefügte Abschn. 10.1 Abs. 12 UStAE regelt, dass bei sog. Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angebote) der auf die Getränke entfallende und mit 16 % bzw. 19 % zu besteuernde Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Bei Beherbergungsleistungen war bereits in der Vergangenheit eine Vereinfachungsregelung zur Aufteilung von Pauschalangeboten in Abschn. 12.16 Abs. 12 UStAE vorgesehen. Hiernach dürfen für bestimmte nicht begünstigte Leistungen, wie bspw. Frühstück oder Telefonnutzung, Sammelposten in der Rechnung aufgeführt werden, z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“ und der hierauf entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt werden. Der Prozentsatz für die pauschale Ermittlung des Entgeltanteils in diesen Fällen wird nunmehr auf 15 % gesenkt.

Die Regelungen sind in allen Fällen ab dem 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 anzuwenden.

BMF: Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen

Ausfuhrlieferungen sind bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, welche vom liefernden Unternehmer nachzuweisen sind (§ 6 Abs. 4 UStG), umsatzsteuerfrei. Der EuGH hatte in der Vergangenheit bereits mehrfach entschieden, dass die Umsatzsteuerbefreiung aber vielmehr von den materiellen Voraussetzungen abhängen solle, als ausschließlich auf die Erfüllung einzelner formeller Kriterien des Buch- und Belegnachweises durch den Unternehmer abzustellen. Die Finanzverwaltung hat diese Grundsätze mit [BMF-Schreiben vom 25.06.2020](#) in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen.

Grundsätzlich hält das BMF daran fest, dass ein unvollständiger oder nicht zeitnah geführter beleg- und buchmäßigen Nachweis die Anwendung der Steuerbefreiung ausschließt. Die Nichteinhaltung dieser formellen Vorgaben führt jedoch „ausnahmsweise“ dann nicht zum Verlust der Steuerbefreiung, wenn nach objektiven Kriterien zweifelsfrei feststeht, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Ausfuhrlieferung vorliegen, insbesondere, wenn objektiv erkennbar ist, dass der Gegenstand der Lieferung das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich verlassen hat. Dieses Zugeständnis gilt nicht, sofern der Unternehmer an einer Steuerhinterziehung beteiligt war oder der Verstoß gegen die formellen Anforderungen den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt wurden.

Diese Grundsätze sind in allen offenen Fälle anzuwenden.

BMF: Zweite Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zur Besteuerung von Grenzpendlern vom 06.05.2020

Wir hatten im TAX WEEKLY # 17/2020 berichtet, dass Deutschland und Belgien eine befristete Konsultationsvereinbarung zur Besteuerung von Grenzpendlern abgeschlossen haben. Diese ist nunmehr bis zum 31.08.2020 verlängert worden (vgl. [BMF-Schreiben vom 25.06.2020](#)).

BZSt: CRS-/FATCA-Meldung 2019 – Fristverlängerung bis zum 31.10.2020

In zwei Infobriefen hat das BZSt am 30.06.2020 und am 01.07.2020 die Fristverlängerungen für die Abgabe der Meldungen zum [Common Reporting Standard \(CRS\)](#) und [Foreign Accounting Tax Compliance Act \(FATCA\)](#) aufgrund der außergewöhnlichen Umstände in Folge der COVID-19-Pandemie veröffentlicht.

Traditionell ist im Sommer die jährliche Meldesaison im Rahmen des automatisierten Informationsaustauschs über Finanzkonten nach den internationalen Meldestandards FATCA, einem abkommenbasierten Austausch von Informationen mit den USA über Finanzkonten von US-Steuerpflichtigen, sowie dem CRS, einem multilateralen Meldesystem, das auf Initiative der OECD eingeführt und in der EU zusätzlich auf Grundlage der EU-Amtshilferichtlinie durchgeführt wird.

Grundsätzlich müssen meldepflichtige Finanzinstitute ihre FATCA- und CRS-Meldungen jährlich bis zum 31.07. für das Vorjahr beim BZSt abgeben.

Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände in Folge der COVID-19-Pandemie wird es nicht beanstandet, wenn die meldenden Finanzinstitute ihre CRS-Meldungen für den Meldezeitraum 2019 abweichend bis zum 31.10.2020 an das BZSt übermitteln.

Weiterhin wird es nicht beanstandet, dass die meldenden Finanzinstitute ihre zu übermittelnden Daten bzgl. der FATCA-Meldung für den Meldezeitraum 2019 abweichend bis zum 31.10.2020 an das BZSt übermitteln, wenn es aufgrund der außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie nicht möglich ist eine fristgerechte Übermittlung der FATCA-Daten an das BZSt vorzunehmen.

BFH: Wärmeenergie als Wirtschaftsgut – Sachentnahme durch Beheizen des Wohnhauses mit selbst erzeugter Wärmeenergie

Der BFH hatte im Urteil vom 12.03.2020 ([IV R 9/17](#)) darüber zu entscheiden, mit welchem Wert die Entnahme von selbst erzeugter Wärmeenergie aus einem nach § 4 Abs. 3 EStG (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) gewinnermittelnden Betrieb durch das Beheizen eines Wohnhauses zu bestimmen ist.

Im Streitfall betrieb die Klägerin, eine GbR, welche ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte, seit 2012 ein Blockheizkraftwerk mit Biogasanlage (BHKW). Die beim Betrieb des BHKW anfallende Abwärme wurde im Streitjahr 2014 u.a. zum Beheizen des Wohnhauses der Gesellschafter der Klägerin genutzt. Hierfür erklärte sie entsprechende Entnahmen zu 3 Cent/kWh brutto. Das Finanzamt bewertete hingegen die Entnahmen mit 7,7 Cent/kWh. Dieser Wert entsprach dem (fiktiven) Einkaufspreis, welcher für die Bemessung der steuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgabe infolge der nichtunternehmerischen Verwendung der Wärme nach dem UStG anzusetzen war. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage beim Finanzgericht war erfolgreich.

Nunmehr hat der BFH die Vorentscheidung im Ergebnis bestätigt. Zu Recht habe das Finanzgericht als Bewertungsmaßstab für die Entnahme nach § 6 Abs. 7 Nr. 2, Abs. 1 Nr. 4 S. 1 Hs. 1 EStG den Teilwert zugrunde gelegt, denn die in den Verkehr gebrachte Wärmeenergie erfülle sämtliche Voraussetzungen, welche an das Vorliegen eines (bilanzierungsfähigen) Wirtschaftsguts gestellt würden. Entgegen der Auffassung des Finanzamts führe der private Verbrauch der Wärmeenergie damit zu keiner mit den tatsächlichen Selbstkosten anzusetzenden Nutzungsentnahme.

Das Finanzgericht sei auch in nicht zu beanstandender Weise zum Ergebnis gelangt, dass der Teilwert der Wärmeenergie mit 2,521 Cent/kWh (netto) zu bestimmen sei. Bei wie Streitfall vorliegenden selbst hergestellten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens (Eigenerzeugnissen) leite sich der Teilwert zunächst aus den sog. Reproduktions- oder Wiederherstellungskosten ab. Denn ein gedachter Erwerber des Unternehmens würde für das einzelne (betriebsnotwendige) Wirt-

schaftsgut höchstens so viel zahlen, wie ihm Aufwendungen entstehen würden, um dieses Wirtschaftsgut für den Betrieb wieder zu erlangen, falls es fehlte sollte.

Wenn der voraussichtliche Veräußerungserlös jedoch nicht ausreichen würde, um die Reproduktions- oder Wiederherstellungskosten zuzüglich eines durchschnittlichen Unternehmergevinns decken zu können, müsste ein niedrigerer Teilwert zugrunde gelegt werden. In solche Fällen wäre der Teilwert nach dem Marktpreis zu bestimmen.

Vor diesem Hintergrund erübrige sich im Streitfall, wie dies zu Recht vom Finanzgericht festgestellt wurde, die Ermittlung der Reproduktions- oder Wiederherstellungskosten der entnommenen Wärmeenergie. Denn die Klägerin habe für die Entnahme einen Wert von 2,521 Cent (netto) pro kWh zugrunde gelegt. Dieser Preis, so das Finanzgericht, habe dem regional üblichen Preis entsprochen, der für die Lieferung von Abwärme aus BHKW erzielbar gewesen sei.

BFH: Nur das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen kann als Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts dienen

Das Bewertungsgesetz lässt für Grundvermögen den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts grundsätzlich zu (§ 198 BewG). Wie dieser Nachweis zu erfolgen hat, ist dort nicht geregelt.

Nach der Begründung zur Einführung der Bedarfsbewertung soll dieser Nachweis regelmäßig durch ein Gutachten eines vereidigten Bausachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden können. Auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum Stichtag zustande gekommener Kaufvertrag soll als Nachweis dienen können. Dem sind Finanzverwaltung und Rechtsprechung in unterschiedlicher Weise gefolgt.

Laut Ländererlass vom 19.02.2014 kann auch ein nach DIN ISO/IEC 17024 zertifizierter Bausachverständiger ein solches Gutachten erstellen. Die obersten Finanzbehörden der Länder reagierten mit dem Erlass auf das BFH-Urteil vom 11.09.2013 ([II R 61/11](#)). In diesem stellte der BFH klar, dass der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts nur durch ein Gutachten erbracht werden kann, dass ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erstellt hat.

Mit dem Urteil vom 05.12.2019 ([II R 9/18](#)) hat der BFH nun darauf hingewiesen, dass einem Gutachten als Nachweis ohne weitere Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen gefolgt werden können müsse. Er hat dazu erneut klargestellt, dass neben zeitnah erzielten Kaufpreisen und Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses nur ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i.S. der §§ 36, 36a GewO diesen Nachweis erbringen könne. Nur derartige Sachverständige würden eine über den Sachkundenachweis belegte Fachkompetenz mit einer über die Vereidigung bewirkten besonderen persönlichen Verpflichtung (unabhängig, weisungsfrei, gewissenhaft, unparteiisch) auf die Integrität ihrer gutachterlichen Arbeit vereinen. Nur das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i.S. der §§ 36, 36a GewO

biete eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass weitere Beweiserhebungen entbehrlich seien.

Es wurde außerdem klargestellt, dass eine durch eine akkreditierte Stelle durchgeführte Zertifizierung nicht deckungsgleich ist mit dem durch § 36 GewO nachgewiesenen fachlichen und persönlichen Profil.

Im Streitfall wurde beantragt, den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts durch ein Gutachten eines Architekten mit einem unbefristeten Zertifikat als „Sachverständiger für Wertermittlung und Baukostenplanung“ zu erbringen. Nach Ansicht der Kläger sei dies einer Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024:2012 gleichwertig.

Alle am 02.07.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IX R 11/19</u>	28.04.2020	Beitrittsaufforderung an das BMF: Unentgeltliche Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen bei Übergabe von nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a Satz 2 EStG a.F. (wortgleich mit § 10 Abs. 1a Nr. 2 Satz 2 EStG n.F.) begünstigtem Vermögen?
<u>IV R 9/17</u>	12.03.2020	Wärmeenergie als Wirtschaftsgut - Sachentnahme durch Beheizen des Wohnhauses mit selbst erzeugter Wärmeenergie - Teilwert bei sog. Kuppelerzeugnissen
<u>II R 2/17</u>	04.03.2020	Widerruf einer Schenkung als der Grunderwerbsteuer unterliegender Erwerbsvorgang
<u>VI R 37/17</u>	13.02.2020	Keine fristwahrende Einreichung der Steuererklärung beim örtlich unzuständigen Finanzamt
<u>II R 10/17</u>	12.02.2020	Dingliche Wirkung eines Grundsteuermessbescheids
<u>IV R 6/17</u>	06.02.2020	Einkünfte aus Photovoltaikanlage bei Ehegatten regelmäßig ohne gesonderte Gewinnfeststellung
<u>IV R 53/16</u>	19.12.2019	Ladungsfrist bei Terminverlegung - Kapitalbeteiligung im Sonderbetriebsvermögen II
<u>II R 9/18</u>	05.12.2019	Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts durch Sachverständigengutachten
<u>II R 24/17</u>	27.11.2019	Gebührenerhebung bei mehreren Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Alle am 02.07.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IX B 129/19</u>	28.04.2020	Verfahrensfehler: Verletzung des rechtlichen Gehörs
<u>IX B 105/19</u>	28.04.2020	Beschwerde gegen FG-Beschluss wegen Erinnerung gegen die Kostenfestsetzung
<u>VII B 208/18</u>	10.03.2020	Ausschluss einer Richterin wegen Mitwirkung im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren
<u>VI R 38/17</u>	13.02.2020	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 13.02.2020 VI R 37/17 - Keine fristwahrende Einreichung der Steuererklärung beim örtlich unzuständigen Finanzamt
<u>IX R 18/19</u>	04.02.2020	Ermittlung der Anschaffungskosten bei Veräußerung eines Teils von zu verschiedenen Preisen erworbenen Stückaktien

25

03.07.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III R 29/19</u>	23.01.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Zur Abgrenzung zwischen der mehraktigen einheitlichen Erstausbildung und der Zweitausbildung
<u>III R 30/19</u>	23.01.2020	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2018 III R 26/18 - Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 23.01.2020 III R 30/19 - Zur Abgrenzung zwischen der mehraktigen einheitlichen Erstausbildung und der Zweitausbildung

Alle bis zum 03.07.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7030/20/1000 6 :006</u>	02.07.2020	Befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Juli 2020
<u>III C 3 - S 7352- a/20/10002 :001</u>	01.07.2020	Muster der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 18 Abs. 5a UStG)
<u>IV C 5 - S 2341/20/1000 1 :002</u>	01.07.2020	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Juli 2020
<u>IV A 3 - S 0130/19/1001 7 :008</u>	01.07.2020	Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Steuerverwaltung; Korrektur des allgemeinen Informationsschreibens
<u>III C 3 - S 7344/19/1000 2 :001</u>	01.07.2020	Muster der Umsatzsteuererklärung 2020
<u>III C 3 - S 7329/19/1000 1 :002</u>	01.07.2020	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2020
<u>III C 3 - S 7344/19/1000 1 :001</u>	01.07.2020	Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020
<u>IV B 6 - S 1315/19/1003 0 :018</u>	01.07.2020	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer finalen Staatenauftauschliste im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 31. Dezember 2020

Aktenzeichen	Entscheidungs- datum	Stichwort
<u>III C 2 - S 7030/20/1000 9 :004</u>	30.06.2020	Umsatzsteuer; Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Dr. Klaus Dumser
Flughafenstraße 118
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Weizel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.